

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
(Business Administration and Engineering)
an der Fachhochschule München
vom 13.06.2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule München vom 29. Oktober 2003 (BayRS 221041.0653-WFK) in deren jeweiliger Fassung.

§ 2 Studienziel

- (1) Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhenden, fachlich geprägten Basisausbildung zu selbständigem Handeln in dem Berufsfeld Wirtschaftsingenieurwesen zu befähigen.
- (2) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden durch die Wahl einer Studienrichtung und durch das Angebot verschiedener Wahlpflichtmodule eine individuelle Schwerpunktbildung. Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte, wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums umfasst sieben Studiensemester einschließlich eines praktischen Studiensemesters, das als sechstes Studiensemester geführt wird, und der Bachelorarbeit. Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Vor Studienbeginn muss der Abschluss einer einschlägigen fachpraktischen Ausbildung oder eine mindestens zehnwöchige (50 Arbeitstage) einschlägige praktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachgewiesen werden. Dabei zählen Fehl- und Krankheitstage nicht zu den 50 Arbeitstagen. Vier Wochen des Vorpraktikums können zusammenhängend in den vorlesungsfreien Zeiten bis zum Ende des dritten Studiensemesters nachgeholt werden.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Fach- und Berufsoberschulen, Ausbildungsrichtung Technik, benötigen kein Vorpraktikum.

- (4) Das Vorpraktikum soll den Studierenden ausreichende praktische Grundkenntnisse und Fertigkeiten vermitteln zur Vorbereitung auf die theoretischen Inhalte des Studiums.
- (5) Der Beginn des Bachelorstudiums im ersten Semester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich.
- (6) Das praktische Studiensemester umfasst ein Praktikum von 20 Wochen. Dabei finden an einem Tag der Woche praxisbegleitende Lehrveranstaltungen statt.
- (7) Im dritten bis fünften Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplanes folgende Studienrichtungen angeboten:
 - Industrielle Technik
 - Informationstechnik
 - Biotechnologie.

Die Studierenden müssen bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Studiensemesters gegenüber dem Bereich Prüfung und Praktikum der Fachhochschule München schriftlich und verbindlich erklären, welche Studienrichtung sie wählen.

§ 4 Module und Prüfungen

- (1) Die Module, die Anzahl der Semesterwochenstunden, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Form der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für die Bearbeitung schriftlicher Prüfungen sowie die Notengewichte der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (2) Die Module werden als Pflichtmodule, als fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule und als Modul Allgemeinwissenschaften geführt.
 1. Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich.
 2. Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und das Modul Allgemeinwissenschaften sind die Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen müssen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Darüber hinaus können die Studierenden Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Fachhochschule München zusätzlich wählen (Wahlmodule).

§ 5 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

Für die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der von der Fachhochschule München für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog verbindlich, der von der Fakultät für Allgemeinwissenschaften zusammengestellt wird. Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern nur solche Fächer, die nicht als

Pflichtmodule oder fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen ausgewiesen sind. Das Nähere wird von der Fakultät für Allgemeinwissenschaften geregelt.

§ 6 Studienplan

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist, und sofern dies in der Anlage nicht abschließend geregelt ist,
 2. den Katalog, der von den Studierenden des Bachelorstudienganges wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule, deren Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte und die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist sowie die Form der jeweils geforderten Prüfung und die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen,
 3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen,
 5. nähere Bestimmungen zu dem geforderten Vorpraktikum und dem praktischen Studiensemester, sowie zu Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienrichtungen, allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer, fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Fachstudienberatung

Studierende, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 8 Vorrückungsregelungen

- (1) Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Prüfung im Modul Mathematik I bestanden und mindestens acht weitere Module aus den ersten beiden Studiensemestern erfolgreich abgelegt hat.

- (2) Voraussetzung für den Eintritt in das vierte Studiensemester ist das erfolgreiche Ablegen aller Module der ersten beiden Studiensemester.
- (3) Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus anderen Hochschulen oder Studiengängen ist für die Zulassung zum zweiten Studiensemester die Anrechnung von mindestens vier, in den beiden ersten Studiensemestern zu absolvierenden, Modulen erforderlich.
- (4) Die erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung, nicht jedoch für die Zulassung zu den Prüfungen des siebten Studiensemesters.
- (5) Das Praxissemester darf ablegen, wer die Zulassung zum vierten Studiensemester erworben und nach diesem noch das fünfte Studiensemester absolviert hat.
- (6) Die praxisbegleitenden Module laut Studienplan können zeitlich unabhängig vom Praxissemester abgelegt werden.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist eine Prüfungskommission zuständig, die aus fünf Professorinnen und Professoren der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen besteht.
- (2) Der Fakultätsrat wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Bei der Bachelorarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens selbstständig und systematisch zu bearbeiten und praxisorientiert zu lösen.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit ist die Ableistung des überwiegenden Teils der praktischen Ausbildung des praktischen Studiensemesters.

§ 11 Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend) und 5,0 (nicht ausreichend). Dies gilt auch für die praxisbegleitenden Prüfungen.
- (2) Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der Module gleich gewichtet. Ausgenommen sind die Module I5, I6 und I7, die jeweils zu einem Drittel gewichtet werden. Die Note der Bachelorarbeit wird dreifach gewichtet.
- (3) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenziffern mit einer Nachkommastelle beigelegt.

§ 12 Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule München ausgestellt.

§ 13 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad eines „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B. E.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule München ausgestellt.

§ 14 In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen nach dem Sommersemester 2007 aufnehmen.
- (2) Sie gilt ferner für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/08 im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen geändertes Studienangebot vorfinden. In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2007/2008 im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen aufgenommen haben, können sich auf schriftlichen Antrag in den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen überleiten lassen. Die Prüfungskommission entscheidet über die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen. Ein nochmaliger Wechsel in den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist in diesem Fall ausgeschlossen.

**Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Fachhochschule München**

1. Bachelorprüfung (1. und 2. theoretisches Studiensemester)

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	Moduls (English)	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehr- veranstaltung ₁	Prüfungen	
						6) Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2,3}	7) Gewichtung für die Modulendnote
G1	Mathematik I	Mathematics I	6	6	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
G2	Mathematik II	Mathematics II	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
G3	Technische Mechanik	Engineering Mechanics	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
G4	Physik	Physics	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
G5	Chemie und Werkstoffe	Chemistry and Materials	3	4	SU	schrP, 90 – 120	
G6	Werkstofftechnik	Material Engineering	4	4	SU	schrP, 90 – 120	
G7	Elektrotechnik	Electrical Engineering	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
G8	Technisches Zeichnen	Mechanical Drawing	3	4	SU, Ü	StA	
G9	Maschinenelemente	Machine Elements	4	5	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
G10	Betriebswirtschaftslehre	Business Administration	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
G11	Buchführung und Bilanzierung	Bookkeeping and Balance Sheets	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
G12	Grundlagen der Informatik	Basics of Computer Science	4	5	SU, Ü	schrP, 90 - 120	
G13	Volkswirtschaftslehre	Economics	4	4	SU, Ü	1. schr TP: 90 – 120, 2. schr TP: 90 – 120	1. TP: 0,5; 2.TP: 0,5
	SWS und ECTS-Kreditpunkte 1. und 2. theoretisches Studiensemester:		52	60			

2. Bachelorprüfung (3. – 5. theoretisches, 6. praktisches und 7. theoretisches Studiensemester)

2.1 Technische Module für alle Studienrichtungen

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	Moduls (English)	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehr- veranstaltung ₁	Prüfungen	
						6) Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1, 2, 3}	7) Gewichtung für die Modulendnote
T1	Produktion	Production	3	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
T2	Angewandte Technik	Applied Technics	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 90 – 120, StA; PA	schrP: 0,4; StA: 0,3; PA: 0,3
T3	Automatisierung und Sensorik	Automation and Sensorics	4	4	SU, Pr	schrP, 90 – 120	
T4	Produktionsmanagement und Logistik I	Production Management and Logistics I	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
T5	Produktionsmanagement und Logistik II	Production Management and Logistics II	3	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	

2.2 Betriebswirtschaftliche Module für alle Studienrichtungen

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	Moduls (English)	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehr- veranstaltung ₁	Prüfungen	
						6) Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1, 2, 3}	7) Gewichtung für die Modulendnote
B1	Kostenrechnung	Cost Accounting	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
B2	Marketing	Marketing	3	4	SU	schrP, 90 – 120; 1 StA	schrP: 0,6; StA: 0,4
B3	Finanz- und Investitionswirtschaft	Finance and Investment	3	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
B4	Unternehmensplanung und Organisation	Business Planning and Organisation	3	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
B5	Wirtschaftsprivatrecht	Business Private Law	3	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
B6	Datenanalyse	Data Analysis	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	

2.3 Integrationsmodule für alle Studienrichtungen

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	Moduls (English)	3) SWS ¹	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehr- veranstaltung ₁	Prüfungen	
						6) Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2,3}	7) Gewichtung für die Modulendnote
I1	Informationssysteme	Information Systems	4	4	SU, Pr	schrP, 90 – 120	
I2	Produktionsergonomie mit Praktikum	Production Ergonomics with Practice	3	3	SU, Pr	schrP, 90 – 120	
I3	Projekt- und Qualitätsmanagement	Project Planning and Quality Management	5	5	SU, Ü	schrP, 90 – 120, PA	schrP: 0,6; PA: 0,4
I4	Personalführung	Personnel Management	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
I5	Fachsprache I (Englisch oder Französisch)	Foreign Language I (English or French)	3	4	SU, Ü	schrP 90 – 120	
I6	Fachsprache II (Englisch oder Französisch)	Foreign Language II (English or French)	3	4	SU, Ü	schrP 90 – 120	
I7	Fachsprache III (Englisch oder Französisch)	Foreign Language III (English or French)	3	4	SU, Ü	schrP 90 – 120; Ref	schrP 0,5; Ref 0,5
I8	Wissenschaftliche Projektarbeit	Scientific Project Work	2	3	SU	PA	
I9	Schlüsselqualifikationen	Key Qualifications	2	2	SU	LN, Ref	

2.4 Module der Studienrichtung Industrielle Technik

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	Moduls (English)	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehr- veranstaltung ₁	Prüfungen	
						6) Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2,3}	7) Gewichtung für die Modulendnote
IND1	Verfahrens- und Umwelttechnik	Processing and Environmental Engineering	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
IND2	Energietechnik	Energy Technology	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
IND3	Entwicklung und Konstruktion mit CAD	Product Development and Mechanical Drawing with CAD	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120, StA	schrP: 0,6; StA: 0,4
IND4	Fertigungstechnik mit Praktikum	Manufacturing Technology with Practice	4	4	SU, Pr	schrP, 90 – 120	
IND5	Fertigungstechnik und Automatisierung	Manufacturing Technology and Automation	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
IND6	Product Lifestyle Management	Product Lifestyle Management	3	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	

2.5 Module der Studienrichtung Informationstechnik

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	Moduls (English)	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehr- veranstaltung ₁	Prüfungen	
						6) Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,2,3}	7) Gewichtung für die Modulendnote
INF1	Datenbanken in Technik und Wirtschaft	Data Basis in Technics and Business	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
INF2	Software Engineering I	Software Engineering I	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
INF3	Software Engineering II	Software Engineering II	4	4	SU, Pr	schrP, 90 – 120, PA	schrP: 0,6; PA: 0,4
INF4	Informationstechnologie	Information Technology	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
INF5	IT in der Mechatronik	IT in Mechatronics	3	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
INF6	IT-Projektseminar	IT Project Seminar	4	4	SU, Ü	PA	

2.6 Module der Studienrichtung Biotechnologie

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	Moduls (English)	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehr- veranstaltung ₁	Prüfungen	
						6) Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1,3}	7) Gewichtung für die Modulendnote
BIO1	Biotechnologisches Praktikum	Biotechnical Practice	3	4	Pr	PA	
BIO2	Molekularbiologie	Molecular Biology	4	4	SU	schrP, 90 – 120	
BIO3	Industrielle Biotechnologie	Industrial Biotechnology	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
BIO4	Bioverfahrenstechnik	Bioprocessing	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
BIO5	Nachwachsende Rohstoffe	Raw Material growing again	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	
BIO6	Technischer Umweltschutz	Technical pollution control	4	4	SU, Ü	schrP, 90 – 120	

2.7 Allgemeine Module für alle Studienrichtungen

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	Moduls (English)	3) SWS	4) ECTS- Kredit- punkte	5) Art der Lehr- Veranstaltung ₁	Prüfungen	
						6) Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten ^{1, 2, 3}	7) Gewichtung für die Modulendnote
W1	Allgemeinwissenschaften	General Studies	4	4	⁴	4	1. AW-Fach: 0,5; 2. AW-Fach: 0,5
W2	Wahlpflichtmodul I	Departmental Elective I	3	4	SU, Ü	⁶	.
W3	Wahlpflichtmodul II	Departmental Elective II	3	4	SU, Ü	⁶	
W4	Wahlpflichtmodul III	Departmental Elective III	3	4	SU, Ü	⁶	
W5	Industriepraktikum (20 Wochen à 4 Tage) ⁵	Industrial Internship (20 weeks à 4 days)		20			
W6	Bachelorarbeit	Bachelor Thesis		12		BA	
	Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte:		155	210			

1. Anmerkungen:

¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

² Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote nicht ausreichend erteilt.

³ Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Bachelorarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser sind Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.

⁴ Das Nähere wird von der Fakultät für Allgemeinwissenschaften geregelt.

⁵ Im Rahmen der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen werden die Module Produktionsergonomie (I2, 3 ECTS), Wissenschaftliche Projektarbeit (I8, 3 ECTS) und Fachsprache III (I7) unterrichtet und mit der vorgesehenen Prüfungsform abgeschlossen.

⁶ Die Wahlpflichtmodule I – III werden entweder mit einer schriftlichen Prüfung (90-120 min) oder mit einer Projektarbeit abgeprüft.

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit	PrA	schriftliche Praktikumsausarbeitung	SU	seminaristischer Unterricht
ECTS	Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System	Ref	Referat	SW	Semesterwochenstunden
LN	Leistungsnachweis	S	Seminar	S	
PA	Projektarbeit	schr (T)P	schriftliche (Teil)Prüfung	Ü	Übung
Pr	Praktikum	StA	Studienarbeit		